

aws Energiekostenzuschuss

Abfederung erhöhter Energiekosten

Mit dem aws Energiekostenzuschuss wurde von der österreichischen Bundesregierung eine neue Zuschussförderung ins Leben gerufen. Die Förderung ist Teil des Anti-Teuerungspakets und hat zum Ziel, die durch den russischen Angriffskrieg entstandenen Mehrkosten bei Strom, Erdgas und Treibstoffen für Unternehmen teilweise abzufedern, den Wirtschaftsstandort in der aktuellen Krise zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Basisinformation über den aws Energiekostenzuschuss.

Allgemeiner Überblick

Was ist ein Zuschuss?

Zur teilweisen Abfederung erhöhter Energiekosten stellt die Bundesregierung für Unternehmen finanzielle Mittel zur Verfügung. Ein Zuschuss muss nicht zurückbezahlt werden.

Welche Unternehmen erhalten den Zuschuss?

Vorläufige Indikation basierend auf einem Richtlinienentwurf

austria wirtschaftsservice aws

Energiekostenzuschuss für Unternehmen für den Zeitraum Februar bis September 2022

Ziel?

- Unterstützung für energieintensive Unternehmen in der Energiekrise zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich
- durch Abfederung der Preissteigerungen bei Strom, Erdgas und Treibstoffen
- als **nichtrückzahlbarer Zuschuss**



Wer?

Unterstützt werden:

- **gewerbliche, industrielle und gemeinnützige Unternehmen aller Größen**
- **Alle Branchen exkl. ausgeschlossener Sektoren****



** Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 700.000 EUR müssen nicht energieintensiv sein.

Was?

Mehrkosten für angeschaffte und verbrauchte Energie im Zeitraum 1.2.2022 bis 30.9.2022:

- Erdgas
- Strom
- Treibstoffe (nur in Basis-Stufe 1)



**Energieproduzierende Unternehmen mit der ÖNACE-2008 D 35, mineralölverarbeitende Unternehmen mit der ÖNACE-2008 Kennung C 19.2, Gewinnung von Erdöl- und Erdgas mit der ÖNACE-2008 Kennung A 6.1 und A 6.2, Banken - und sonstiges Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen mit den ÖNACE-2008 Kennungen K 64- K 66, Realitätenwesen mit der ÖNACE-2008 Kennung L 68, Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion mit den ÖNACE-2008 Kennungen A 1 - A 3 und staatliche Unternehmen (S13 Liste)

Der aws Energiekostenzuschuss richtet sich an folgende Unternehmen:

Unternehmen mit MEHR als EUR 700.000, - Jahresumsatz.

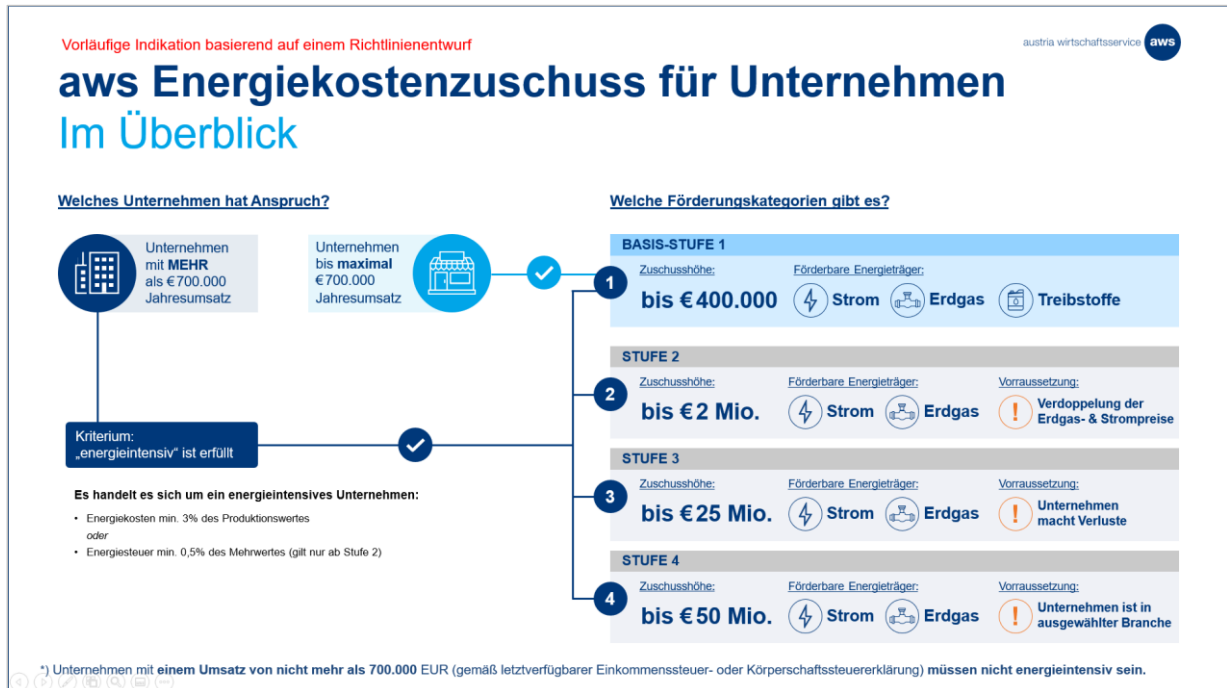
- Die Förderung wird in 4 Stufen angeboten. Der Zuschuss muss EUR 2.000 übersteigen.
- Diese Unternehmen müssen das Kriterium „energieintensiv“ mittels einer Feststellung durch ihre Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung nachweisen
 - Die Energiekosten müssen mindestens 3 Prozent des „Umsatzes/Produktionswertes“ ausmachen. Dies gilt für die Basisstufe 1
 - Bei Stufe 2, 3 und 4 gelten Unternehmen auch dann als energieintensiv, wenn die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5 % des Mehrwertes beträgt.

Unternehmen mit maximal EUR 700.000, - Jahresumsatz. Für diese ist besonders relevant:

- Kriterium „energieintensiv“ muss nicht erfüllt werden
- Es gilt eine Untergrenze: der Zuschuss muss EUR 2.000 übersteigen.
- Für Unternehmen, die diese Untergrenze unterschreiten, wird zurzeit ein gesondertes Modell von der Bundesregierung erarbeitet

Welche Förderungskategorien/ Stufen gibt es?

Mit dem Energiekostenzuschuss werden Unternehmen in einer von vier Stufen gefördert:



In der Basisstufe (Stufe 1)

werden bei Strom, Erdgas und Treibstoffen 30 Prozent der Preisdifferenz zum Durchschnittswert des Jahres 2021 als Förderung vergeben. Die maximale Förderhöhe beträgt pro Unternehmen bzw. verbundenen Unternehmen EUR 400.000. Der Zuschuss muss EUR 2.000 übersteigen.

Für den Zuschuss in Stufe 2

müssen sich als Voraussetzung die Preise für Strom und Erdgas zum Vergleichsmonat des Vorjahres verdoppelt haben, wobei der Verbrauch mit 70 % des Wertes im jeweiligen Vergleichsmonat des Vorjahres begrenzt ist. Die förderungsfähigen Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz der Monatspreise 2022 und dem Doppelten des Durchschnittspreises im Vergleichszeitraum (Jänner bis Dezember 2021), multipliziert mit dem jeweiligen Monatsverbrauch im Förderzeitraum. Die Förderung deckt 30 Prozent hiervon ab. In Stufe 2 werden somit teilweise Energie-Mehrkosten aus einer Preissteigerung, die über das Doppelte der Energiepreise 2021 hinausgehen, abgegolten. Die maximale Förderungshöhe beträgt hier EUR 2 Mio. Treibstoffe können in der Stufe 2 nicht gefördert werden.

Ab Stufe 3

müssen Unternehmen für einen Zuschuss von 50% **zudem zusätzlich** im jeweiligen Förderungsmonat einen Betriebsverlust (negatives EBITDA) vorweisen. Die förderungsfähigen Kosten müssen sich auf mindestens 50 Prozent des Betriebsverlustes im jeweiligen Monat belaufen. Zudem ist der Zuschuss mit 80 % des Betriebsverlustes im förderungsfähigen Zeitraum (Februar bis September 2022) begrenzt. Die Zuschusshöhe liegt zwischen EUR 2 Mio. und 25 Mio.

in der 4. Stufe

werden zusätzlich zu den Anforderungen aus Stufe 3 ausgewählte Branchen gem. Richtlinie unterstützt. Hier sind maximale Zuschüsse von bis zu EUR 50 Mio. bei einem Fördersatz von 70% möglich.

Wann ist ein Unternehmen energieintensiv?

Vorläufige Indikation basierend auf einem Richtlinienentwurf

austria wirtschaftsservice aws

Wann ist ein Unternehmen energieintensiv? Kriterium „Energieintensiv“

Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 700.000 EUR (gemäß letztverfügbarer Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuererklärung) müssen nicht energieintensiv sein

<p>Energiekosten* im Unternehmen belaufen sich auf mindestens</p> <p style="font-size: 24px; text-align: center;">3%</p> <p>des Produktionswertes</p>	<p>oder</p>	<p>Energiesteuer** des Unternehmens beträgt mindestens</p> <p style="font-size: 24px; text-align: center;">0,5%</p> <p>des Mehrwertes</p>
--	--------------------	--

Feststellung auf Grundlage des Jahresabschlusses 2021 bzw. wenn dieser noch nicht verfügbar wäre, des letzten verfügbaren Jahresabschlusses, bei Einnahmen-/Ausgabenrechnungen mit einer vereinfachten Berechnung. Alternativ kann bei Stufe 1 auch mit den Werten aus dem Zeitraum 1.2. – 30.9. 2022 gerechnet werden.

* Die zu berücksichtigenden Energiekostenarten finden sich in der Beilage zur Richtlinie. Bei Förderungen in Basis Stufe 1 zählen auch die Kosten für Fahrzeugtreibstoffe zu den Energiekosten, bei Förderungen ab Stufe 2 zählen Fahrzeugtreibstoffe nicht mehr zu den Energiekosten.

** nicht anwendbar für Förderungen in Basis Stufe 1

Zu den **Energiekosten** (zur Ermittlung der Energieintensität) zählen Strom, Gas (nicht nur Erdgas), Kohle, Koks, Pellets, Heizöl etc. Eine Detaillierte Auflistung entnehmen Sie bitte der Beilage 1 der Richtlinie.

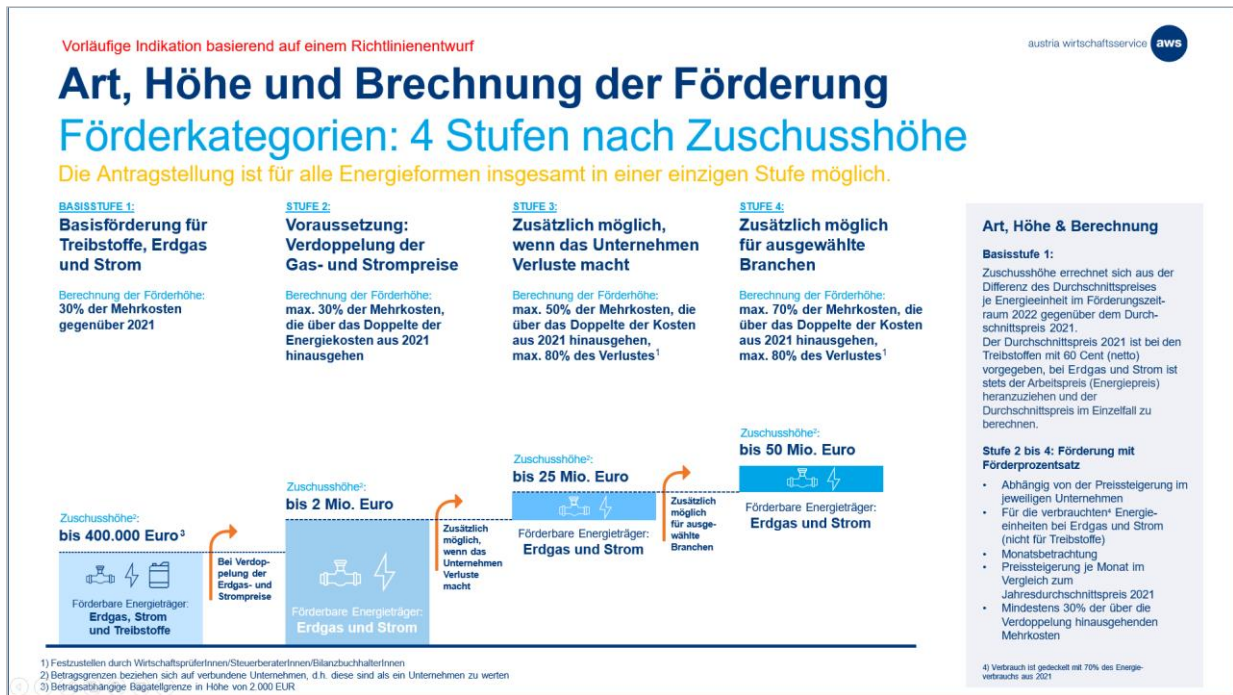
Als **Produktionswert** gilt der Umsatz - einschließlich der unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen - plus/minus Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf.

Als **Mehrwert** gilt der gemäß Mehrwertsteuerrecht steuerbare Gesamtumsatz einschließlich der Exportverkäufe abzüglich des gesamten mehrwertsteuerbaren Ankaufs einschließlich der Einfuhren.

Die nationalen **Energiesteuern** umfassen die Erdgasabgabe für Erdgas, Biogas und Wasserstoff (als Kraftstoff), die Elektrizitätsabgabe für Strom und die Mineralölsteuer für Flüssiggas.

Wie berechnet sich die Zuschusshöhe?

Abhängig von der Förderungskategorie (Basis-Stufe 1 bis Stufe 4) sind Art, Höhe und Berechnung in 4 Stufen nach Zuschusshöhe geregelt.



Zudem wird auf der Internetseite ([DETAIL FOLGT](#)) eine Berechnungshilfe zur Verfügung, die eine erste Indikation dafür gibt, wie hoch die Zuschusshöhe sein könnte. Der Zuschuss muss EUR 2.000 übersteigen, d. h. Unternehmen, deren Berechnungen einen Zuschuss von unter EUR 2.000, - ergeben, können keinen Energiekostenzuschuss erhalten.

Wie ist der Ablauf?

Was muss ein Unternehmen tun, um den Energiekostenzuschuss zu erhalten.

Der erste Schritt ist die Voranmeldung – dies geschieht durch Übermittlung von einigen wenigen Daten. Die Voranmeldung startet mit 7. November 2022 bis 21. November 2022.

Auf Basis der Reihenfolge der eingelangten Voranmeldungen wird ein Zeitraum zugewiesen, in dem ein Antrag gestellt werden kann. Die Reihenfolge des Einlangens der Anträge ist für die Vergabe der einer Budgetobergrenze unterliegenden Zuschussmittel maßgeblich.



Schritt für Schritt im Detail:

Die Ermittlung der Energieintensität (Schritt 3) gilt nur für Unternehmen mit Umsätzen größer als EUR 700.000, -.

Auch in Schritt 5 ist das zu berücksichtigen.



Vorläufige Indikation basierend auf einem Richtlinienentwurf

Welche Daten ein Unternehmen für den Antrag braucht und wie man zu diesen Informationen kommt

Feststellung: „energieintensives Unternehmen“

wird festgestellt durch:

Steuerberatung,
Bilanzbuchhaltung bzw.
Wirtschaftsprüfung

Betragen die Energie- und Strombeschaffungskosten mindestens 3% des Produktionswertes oder die Energiesteuer mindestens 0,5% des Mehrwertes, handelt es sich um ein „energieintensives Unternehmen“ und der Energiekostenzuschuss kann beantragt werden.



Energie-Preissteigerung im Förderungszeitraum

ist zu finden in:

vorherigen Abrechnungen des Energieanbieters sowie weiteren Schreiben, z.B.: Ankündigungen zur Preiserhöhung



Energieverbrauch im Förderungszeitraum

wird erhoben durch:

ein intelligentes Messgerät (Smart Meter, Lastprofilzähler) oder Jahresabrechnung des Energieversorgers



Die angeschafften und verbrauchten Energieeinheiten im Förderungszeitraum sowie die Preissteigerung ergeben die Höhe der förderbaren Energiemehraufwendungen. Daraus errechnet sich die Höhe des Energiekostenzuschuss für ein Unternehmen.



ACHTUNG: Zum Nachweis Energieintensität des Unternehmens (dort wo zutreffend) benötigen Sie Feststellungen eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Bilanzbuchhalters.

Ebenfalls benötigen Sie Feststellungen eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Bilanzbuchhalters zu

- **angeschafften und verbrauchten Energieeinheiten im Förderungszeitraum und im Vergleichszeitraum sowie der Preissteigerung**
- **Höhe der förderbaren Energiemehraufwendungen**
- **Vorliegen eines Betriebsverlustes (ab Stufe 3)**

Darüber hinaus ist auch zu beachten- (Details siehe Richtlinie):

- Unternehmen werden zu Energieeinsparung bis 31. März 2023 verpflichtet (betrifft Beleuchtung, Heizung im Außenbereich sowie automatische Türen)
- Beschränkung von Bonuszahlungen an Vorstände und Geschäftsführer*innen im Jahr 2022 auf max. 50 % des Wirtschaftsjahres 2021
- Verpflichtendes Energieaudit oder zertifiziertes Energie- und Umweltmanagementsystem ab Stufe 3

